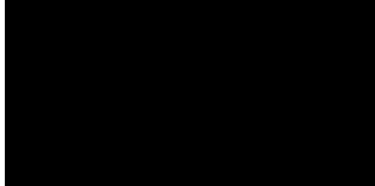




Staatsanwaltschaft Karlsruhe

Staatsanwaltschaft Karlsruhe, 76232 Karlsruhe



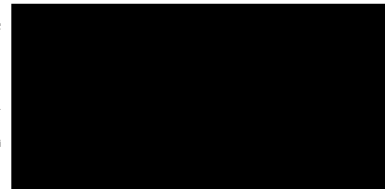
Datum 05.04.2023/Vol

Name

Durchwahl Tel.

Fax.

Aktenzeichen



Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt,
zum Nachteil von
wegen Verletzung des Dienstheimnisses u.a.

Sehr geehrter Herr Schmitz,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 29.03.2023 folgende Entscheidung getroffen:

Das Verfahren wird wegen Nichtermittlung des Täters eingestellt.

Gründe:

I.

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof führt unter dem Aktenzeichen 2 BJs 275/22-5 das öffentlichkeitswirksame Ermittlungsverfahren gegen Heinrich XIII. Prinz Reuß u.a. wegen Verdachts der Bildung und Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung gemäß §§ 129, 129a Abs. 1 Nr. 1 StGB u.a., in welchem am 07.12.2022 an mehreren Orten im Bundesgebiet strafprozessuale Eingriffsmaßnahmen erfolgten, die Gegenstand vielfältiger Medienveröffentlichungen waren.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach den Artikeln 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und der EU-Richtlinie Datenschutz finden sich auf der Internetseite der Staatsanwaltschaft Karlsruhe unter dem Menüpunkt "[Service/Informationen zum Datenschutz in der Justiz](#)". Auf Wunsch übersenden wir diese Information auch in Papierform.

Akademiestraße 6-8 - 76133 Karlsruhe

Verkehrsanbindung: Straßenbahnhaltstelle: Europaplatz

Telefon: 0721 926 0 Telefax: 0721 926 5005 poststelle@stakarlsruhe.justiz.bwl.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

Sprechzeiten: (allgem.) Mo, Di, Mi, Fr 9-11.30 Uhr und Di und Do 13.30-15.30 Uhr

Mit einem an den Generalbundesanwalt gerichteten Schreiben vom 18.12.2022 erstattete Rechtsanwalt Jochen Lober in eigenem Namen und für seine Mandantin Dr. Birgit Mal-sack-Winkemann, die eine Beschuldigte im vorgenannten Ermittlungsverfahren des Gene-ralbundes-anwalts ist, Strafanzeige gegen namentlich nicht genannte Personen wegen „Ver-dachts des Geheimnisverrats, Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten sowie sämtlicher weiterer in Betracht kommender Delikte“ und stell-te Strafantrag. Zur Begründung der Strafanzeige trägt Rechtsanwalt Lober unter anderem vor, dass die in den frühen Morgenstunden des 07.12.2022 erfolgte Durchsuchung des Wohnhauses der Anzeigerstatterin von Beginn an von Pressevertretern vor Ort mit Kame-raeinsatz begleitet worden sei. Der Anzeigerstatter gelangt zu dem Schluss, dass Vertre-ter der Presse bereits vor dem 07.12.2022 im Rahmen von sogenannten „Hintergrundge-sprächen“ Informationen über Einzelheiten des Ermittlungsverfahrens erlangt haben müs-sen, und äußert den Verdacht, dass dieser Informationsfluss auch nach dem 07.12.2022 seine Fortsetzung fand.

Mit (weitgehend inhaltsgleichen) Schreiben erstatteten Rechtsanwalt Dirk Schmitz unter dem 25.12.2022 und Rechtsanwalt Dr. Michael O. Heuchemer unter dem 28.12.2022 „im Zusammenhang mit den vorab erfolgten Informationen zahlreicher Presseorgane und -ver-treter vor dem Durchsuchungsgeschehen (...) vom 07.12.2022“ beim Generalbundesanwalt Strafanzeige gegen Unbekannt insbesondere wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht gemäß § 353b StGB. Den mit Anlagen verse-henen Strafanzeigen ist der Vorwurf zu entnehmen, dass staatliche Stellen in rechtswidriger und strafbarer Weise Medienvertreter über bevorstehende Ermittlungsmaßnahmen infor-miert haben, weshalb „wohl mindestens der frühere Oberst Maximilian Eder als vormaliger Gründer des KSK durch die weitreichende durchaus fahrlässig und gefährdend gesuchte Aufmerksamkeit gewarnt worden“ sei.

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof hat mit Schreiben vom 20.02.2023 Ab-schriften der drei vorgenannten Strafanzeigen an die Staatsanwaltschaft Karlsruhe mit der Bitte um Kenntnisnahme und Prüfung weiterer Veranlassung in eigener Zuständigkeit über-sandt und angemerkt, dass als mögliche Täter der angezeigten Delikte Personen aus ver-schiedenen Ermittlungs- und weiteren Behörden mit unterschiedlichen Dienstorten in Be-tracht kommen.

II.

Konkrete Hinweise auf eine bestimmte tatverdächtige Person liegen nicht vor.

Eine zielführende Begrenzung des Kreises der potentiellen Täter, der sich aus einer Vielzahl von Personen zusammensetzt, ist nicht möglich. An der Vorbereitung und Durchführung der in Rede stehenden strafprozessualen Maßnahmen, die am 07.12.2022 in mehreren Bundesländern vollzogen wurden, waren zahlreiche Personen aus Behörden des Bundes (zum Beispiel Mitarbeiter des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof, des Bundesministeriums der Justiz, des Bundesministeriums des Innern und für Heimat) sowie aus Behörden mehrerer Bundesländer beteiligt. Darüber hinaus kam im Zusammenhang mit dem Vollzug der Maßnahmen eine große Anzahl an Polizeikräften zum Einsatz. Vor diesem Hintergrund sind Ansatzpunkte für Erfolg versprechende Ermittlungen nicht gegeben.

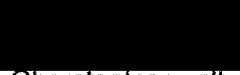
Auch die im Zusammenhang mit den Veröffentlichungen beteiligten Medienvertreter können für Ermittlungen nicht fruchtbar gemacht werden, da diese zum Schutz ihrer Informanten über ein Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StPO verfügen, das durch das Beschlagnahmeverbot gemäß § 97 Abs. 5 StPO abgesichert ist. Zudem hat der Gesetzgeber den in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StPO genannten Personen durch die Regelung des 353b Abs. 3a StGB eine privilegierte Stellung eingeräumt.

Das Verfahren ist daher wegen Nichtermittlung des Täters einzustellen.

Soweit Rechtsanwalt Lober vorgetragen hat, dass im Zusammenhang mit der Durchsuchung des in Berlin gelegenen Wohnhauses seiner Mandantin Kameraaufnahmen von der Liegenschaft und darin befindlicher Räume sowie von seiner Mandantin in Handschellen bei deren Verbringung vom Wohnhaus sowie bei einem Aufenthalt an einem Flughafen gefertigt und im Fernsehen veröffentlicht wurden, sind zudem - zumal unter Berücksichtigung der Regelung des § 201a Abs. 4 StGB - keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für die Verwirklichung einer Tatbestandsvariante des § 201a StGB gegeben.

Seite 4

Mit freundlichen Grüßen



Oberstaatsanwalt

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.